

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 29. März 1950

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23.3.50	Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens	215
14. 3.50	Zehnte Durchführung*bestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe	216
18. 3. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	219
20. 3. 50	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Verfall von Punktkarten der Ausgabe 1949	220
21.3.50	Preisverordnung Nr. 42 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle	220
21.3. 50	Preisverordnung Nr. 43 — Verordnung über die Festlegung von Höchstveredlungsentgelten für Wirkerei-/Strickerei-Erzeugnisse	221
21.3.50	Preisverordnung Nr. 44 — Verordnung über die Aufhebung von Treuerabatt und Schutzkonto bei Textil-Veredlungs- bzw. -Ausrüstungsentgelten	222
21.3.50	Preisverordnung Nr. 45 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe	222

Verordnung zur Neuordnung des Fachschulwesens.

Vom 23. März 1950

In Durchführung des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und gemäß Abschnitt III und IV des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95), wird zur Neuordnung des Fachschulwesens folgendes bestimmt:

§ 1

Verantwortlich für alle Fragen der Fachschulen sind die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die fachliche Gestaltung der Lehrpläne erfolgt durch das für die Fachschulrichtung zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die Auswahl der Lehrkräfte und der Hörer erfolgt durch die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium des Innern übt die Kontrolle über die Zusammensetzung der Hörer und des Lehrpersonals an den Fachschulen aus.

(3) Die Planung der in den Fachschulen heranzubildenden Kräfte erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend dem Nachwuchsplan.

§ 4

Für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer für Fachschulen ist das Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenarbeit mit der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ verantwortlich.

§ 5

Im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Verwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik wird die Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ aus dem Bereich des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ausgegliedert und dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik etatsmäßig in personeller und sachlicher Hinsicht unterstellt.

§ 6

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik ist Aufsichtsbehörde der Technischen Hochschulen; es ist verantwortlich für alle Fragen des Aufbaues, der Investitionen und für den Etat dieser Hochschulen. Die entsprechenden sächlichen und personellen Etat- und Investitionspositionen der Länder gehen auf das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Von den bestehenden technischen Lehranstalten sind als technische Hochschulen im Sinne dieser